



KINDER- UND JUGEND- SCHUTZORDNUNG

Kinder- und Jugendschutzordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Grundlage in der Satzung und den Ordnungen.....	2
2.1 Satzung.....	2
2.2 Jugendordnung.....	3
§ 3 Ansprechpersonen bzw. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte*r.....	3
§ 4 Aufbau einer Arbeitsgruppe zum Themenfeld: Kinder- und Jugendschutzkommission im JVS..	4
§ 5 Umgang mit dem Ehrenkodex und dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis.....	5
§ 6 Qualifizierung und Wissensvermittlung.....	7
6.1 Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.....	7
6.2 Inhaltliche Wissensvermittlung.....	9
§ 7 Lizenzentzug und Sanktionierungen.....	10
§ 8 Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.....	10
§ 9 Vorgehen im Verdachtsfall + Beratungsangebote.....	11
§ 10 Schlussbestimmungen.....	11
Anlage 1: Ehrenkodex im Judo-Verband Sachsen e. V.....	1
Anlage 2: Verhaltensregeln.....	1

§ 1 Präambel

Die hier vorliegende Kinder- und Jugendschutzordnung dient zur Prävention interpersonaler Gewalt und Belästigung, mit dem Schwerpunkt im Kinder- und Jugendbereich. Unter interpersonaler Gewalt versteht sich eine Sammlung verschiedener Gewaltphänomene. Grundlegend dafür sind die Safe-Sport Studie (2016) und die Sicher-im-Sport Studie (2022). Eine zentrale Erkenntnis der Studien ist es, dass unterschiedlichste Gewaltphänomene in der Regel nicht isoliert voneinander zu sehen sind (Safe-Sport, 2016). Hierzu zählen körperliche, psychische sowie sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und Belästigung.

Sportvereine tragen als zentrale Orte außerschulischer Freizeitgestaltung eine hohe gesellschaftliche Verantwortung. Kinder und Jugendliche brauchen „sichere Orte“ und Vereine wollen sowie sollen solche Orte sein. Sie bauen auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen.

Der Judo-Verband Sachsen (JVS) und seine Judojugend Sachsen (JJS) mit ihren zahlreichen Judovereinen setzen sich für das Wohlergehen aller ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und junger Erwachsenen sowie für Funktionsträger*innen ein. Jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung verurteilen JVS und JJS auf Schärfste. Unsere Kinder, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden im Judo sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Judosport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren. Die körperliche und emotionale Nähe, die im Judosport entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie aktive Funktionsträger*innen vor sexualisierter Gewalt schützt. Eine zu etablierende Aufmerksamkeitskultur verfolgt daher immer den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden sowie auch den Schutz von Funktionsträger*innen wie Trainer*innen, Kampfrichter*innen und beispielsweise Vorständen.

Der JVS und die JJS entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. JVS und JJS schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

In Anbetracht der Verantwortung für die dem JVS und der JJS anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden sowie für aktive Funktionär*innen und zur Stärkung der Prävention beschließt der Hauptausschuss des JVS diese Ordnung.

Dieses orientiert sich insbesondere an den Vorgaben des Deutschen Judo-Bundes (DJB). Die Kinder- und Jugendschutzordnung des JVS bewegt sich im Rahmen institutioneller Grenzen. Der Einfluss auf Vereine ist auf Grund der Rechtsform beschränkt.

§ 2 Grundlage in der Satzung und den Ordnungen

1 Satzung

Der JVS verpflichtet sich im Rahmen der Satzung die Verurteilung und das Entgegenreten jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung, insbesondere der sexualisierten Gewalt, klar und entschieden zum Ausdruck zu bringen und damit wichtige Handlungsgrundlagen aufzunehmen. Mit einem Passus zu den „Grundsätzen der Verbandstätigkeit“ (vgl. § 3 der Satzung) soll eine solche Grundlage geschaffen werden:

„Der JVS, seine Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte fördern die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig

von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

Der JVS, seine Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte wenden sich explizit gegen Rassismus, Extremismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische, antisemitische und gewaltverherrlichende Tendenzen. Sie treten jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind.

Der JVS, seine Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der JVS ergreift alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung.

Der JVS, seine Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder schuldhaft gegen diese Grundsätze verstoßen, können entsprechend §23 dieser Satzung sanktioniert werden.“

2 Jugendordnung

In der bestehenden Jugendordnung ist folgende Formulierung zum Themenfeld unter § 2 Nr. 3 verankert:

„Die JVS fördert das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen und verurteilt jede Form von Kindeswohlgefährdung aufs Schärfste. Insbesondere übernimmt sie eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.“

Eine noch ausdifferenziertere Formulierung zum Thema soll durch die Jugendvollversammlung in der Jugendordnung mit aufgenommen werden, insbesondere mit Blick auf das Thema sexualisierte Gewalt im Sport gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden.

§ 3 Ansprechpersonen bzw. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte*r

Der Vorstand des JVS ernennt sowohl eine männliche, als auch eine weibliche Ansprechperson – die sogenannten Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Judo-Verbandes Sachsen.

Die Angaben zu den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten werden auf der Homepage des JVS veröffentlicht.

Den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten werden in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendschutzkommission des Verbandes (siehe §4 dieser Ordnung) folgende Aufgaben zuteil:

- Ansprechpartner*innen bei Beschwerden und Vorfällen
- Beratung des Vorstandes im Interventionsfall
- Aufbau, Leitung und Weiterentwicklung einer Kinder- und Jugendschutzkommission im JVS
- Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendschutzordnung im JVS
- Weitervermittlung an die Anlaufstellen, Vermittlung von Opferhilfe

- Qualifizierung und Wissensvermittlung zum Themenfeld (Traineraus- und -weiterbildungen, Kampfrichteraus- und -weiterbildungen)
- Erstellung von Verhaltensregeln und -leitlinien
- Aufbau und Pflege von Netzwerken zu Organisationen und Institutionen im Kinderschutz (z.B. Landessportbund Sachsen, Sportjugend Sachsen, Deutscher Judo-Bund, Kinderschutzbund Landesverband Sachsen, Fachstellen u.ä.)
- Sicherstellung niedrigschwelliger, transparenter und gut sichtbarer Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten stehen in enger Absprache und Zusammenarbeit mit dem Vorstand des JVS, sollten es die fallspezifischen Gegebenheiten verantwortungsvoll zulassen.

§ 4 Aufbau einer Arbeitsgruppe zum Themenfeld: Kinder- und Jugendschutzkommission im JVS

Zur stetigen Weiterentwicklung des Themenfeldes im JVS unterstützen der Vorstand und Hauptausschuss des JVS den zunehmenden Aufbau und die Etablierung einer themenspezifischen Arbeitsgruppe, die sogenannte Kinder- und Jugendschutzkommission im JVS. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den Sensibilisierungsprozess und die Aufmerksamkeitskultur zu diesem Thema zu unterstützen und in die Vereine und Strukturen im Judo in Sachsen zu tragen.

Die Kinder- und Jugendschutzkommission setzt sich zusammen aus:

- männlicher Kinder- und Jugendschutzbeauftragter des JVS
- weibliche Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des JVS
- eine Person als Sportler-Vertretung (männlich)
- eine Person als Sportlerin-Vertretung (weiblich)
- eine Person als Trainer*innen-Vertretung
- eine Person als Kampfrichter*innen-Vertretung
- eine Person als Vertreter*in der Jugendleitung
- eine Person als Vertretung des Sportbezirks Leipzig
- eine Person als Vertretung des Sportbezirks Chemnitz
- eine Person als Vertretung des Sportbezirks Dresden
- ständiges Anwesenheitsrecht: Präsident*in des JVS (im Vertretungsfall ein von ihm bzw. ihr benanntes Vorstandsmitglied des JVS)

Die Leitung der Kinder- und Jugendschutzkommission übernimmt einer der beiden Kinder- und Jugendschutzbeauftragten im JVS. Bei Bedarf/Notwendigkeit kann und wird eine Fachreferentin des Kinderschutzbundes Landesverband Sachsen als Gast zur Kommissionssitzung eingeladen. Darüber hinaus ist es der Kinder- und Jugendschutzkommission möglich, bis zu drei weitere Engagierte aus dem sächsischen Judosport in die Arbeitsgruppe bzw. Kommission zu integrieren, sofern diese Personen für ein Engagement in Frage kommen. Dies hat in Abklärung mit dem Vorstand des JVS zu erfolgen.

Die Kinder- und Jugendschutzkommission unterstützt bei:

- der Weiterentwicklung und Ausrichtung des Themenfeldes im Gesamtverband
- dem Sensibilisierungsprozess in Richtung der Judovereine und deren Funktionsträger*innen
- beim Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur im Verband
- einer Beratung und Einschätzung von Vorfällen, sofern dies für notwendig erachtet wird

Die Kommission versteht Kinder- und Jugendschutz als kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess und bezieht Kinder und Jugendliche altersgerecht in geeigneter Form ein. Die Kommission überprüft die Kinder- und Jugendschutzordnung regelmäßig und entwickelt es als kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess fort.

Es empfiehlt sich, dass die Kinder- und Jugendschutzkommission im JVS (mindestens) 1x im Jahr zusammenkommt. Im Bedarfsfall kann die Kommission auch öfter im Jahr tagen.

Darüber hinaus ist auf der Homepage des JVS über die Zusammensetzung der Kinder- und Jugendschutzkommission hinzuweisen. Gleichzeitig ist eine Referatsseite zum Kinder- und Jugendschutz auf der Homepage des JVS zu führen, welche grundlegende Informationen zum Themenfeld für Vereine und Verantwortliche bereithält.

§ 5 Umgang mit dem Ehrenkodex und dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

Bei den Entscheidungen, welche Personen für die eigene Organisation tätig werden, können Grundsteine für die Prävention von sexualisierter Gewalt gelegt werden.

a) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter*innen des JVS:

Der JVS stellt sicher, dass er keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, beschäftigt oder vermittelt. Zu diesem Zweck ist dem JVS in regelmäßigen Abständen (1x im Olympiazzyklus aller vier Jahre) von den betroffenen Personen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist nach den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 72a Abs. 5 durch den*die Präsident*in des JVS aktenkundig zu dokumentieren. Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von den jeweiligen Personen sind durch den JVS zu tragen.

Im JVS betrifft dies folgende Personalstellen:

- Geschäftsführer*in
- Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle
- Werksstudent*innen oder BA-Student*innen
- Landesstützpunkttrainer*in U18/U21
- Landesstützpunkttrainer*in U18
- Landesstützpunkttrainer*in U15
- Assistenztrainer*innen
- Athletik- und/oder Koordinationstrainer*innen

- weitere Honorartrainer*innen und Minijob-Beschäftigte

Von den hauptberuflichen Trainer*innen im Judo, die über den Olympiastützpunkt Sachsen an- gestellt sind und deren Fachaufsicht dem JVS obliegt, ist ebenso ein aktuelles, erweitertes poli- zeiliches Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregister- gesetzes in regelmäßigen Abständen (1x im Olympiazzyklus aller vier Jahre) einzusehen.

Dies betrifft die Personalstellen:

- Stützpunkttrainer*in U21 / Frauen und Männer (OSP-Trainer*in)

Außerdem unterzeichnen alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen des JVS den dieser Ordnung in Anlage 1 angehängenen Ehrenkodex, der einen Bestandteil des Arbeits- bzw. Ho- norarvertrages darstellt. Außerdem ist mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex über die zu beachtenden Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (siehe §8 dieser Ord- nung bzw. Anlage 2) zu informieren, die mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex als Bestand- teil anerkannt und beachtet werden.

Bei Stellenausschreibungen sind entsprechende Verweise auf die Vorlage eines erweiterten po- lizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralre- gistergesetzes aufzunehmen. Auf die Unterzeichnung des Ehrenkodex inkl. der Verhaltensre- geln ist in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen hinzuweisen.

b) Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des JVS:

Der JVS stellt sicher, dass alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen, die im Auftrag des JVS und der JJS und damit im Rahmen von JVS/JJS-Maßnahmen handeln, den dieser Ordnung in Anlage 1 angehängenen Ehrenkodex unterzeichnen. Alle Ehrenkodizes werden im DJB Portal bestätigt und verwaltet.

Dies betrifft insbesondere:

- alle Wahlämter laut Satzung des JVS (d.h. Mitglieder des Hauptausschusses, Kassen- prüfer*innen sowie Ersatzkassenprüfer*innen)
- alle Wahlämter laut Jugendordnung des JVS
- alle Wahlämter der Sportbezirksleitungen des JVS
- alle Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen/Räte des JVS
- alle „Funktions-Beauftragten“ des JVS (z. B. Datenschutz, Kinder- und Jugendschutz, Anti-Doping etc.)
- sämtliche Betreuer*innen von JVS-Maßnahmen mit qualifiziertem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (z. B. bei Qualifizierungs- und Ferienmaßnahmen mit Übernachtun- gen)

Vor dem jeweiligen Einsatz bzw. Antritt in entsprechender Funktion sind diese Personen auf die Unterzeichnung des Ehrenkodex hinzuweisen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen, die Dokumentation und die Einforderung/Aufbewahrung dieser unterschriebenen Ehrenkodizes ist der*die Geschäftsführer*in im JVS zuständig. Außerdem ist mit der Unterzeichnung des Ehren- kodex über die zu beachtenden Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (siehe §8 dieser Ordnung bzw. Anlage 2) zu informieren, die mit der Unterzeichnungdes Ehren- kodex als Bestandteil anerkannt und beachtet werden.

c) DOSB-Lizenzinhaber*innen

Entsprechend der Vorgaben des DOSB/DJB stellt der JVS sicher, dass alle neuausgebildeten Trainer*innen mit Lizenzstufe C, B und A aus Sachsen den in Anlage 1 dieser Ordnung ange-

hangenen Ehrenkodex unterzeichnen, ansonsten ist keine Lizenzvergabe möglich. Weiterhin stellt der JVS sicher, dass im Rahmen fortlaufender Weiterbildungsveranstaltungen der Trainer*innen zur Verlängerung von gültigen C-, B- und A-Lizenzen ebenso eine Unterzeichnung des in Anlage 1 dieser Ordnung angehängenen Ehrenkodex sichergestellt wird (sofern dieser noch nicht vorliegt), ansonsten ist keine Verlängerung der Trainerlizenz möglich.

In Bezug auf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist §6 dieser Ordnung zu beachten, insbesondere das Fazit aus §6.

Alle Ehrenkodizes werden im DJB Portal bestätigt und verwaltet, der*die Lehr- und Prüfungsreferent*in besitzt ein Prüf- und Einsichtsrecht.

d) Kampfrichterlizenzinhaber*innen

Der JVS stellt sicher, dass alle neuausgebildeten Kampfrichter*innen der Lizenzstufe „Bund/A“, „Bund/B“, „Land“ und „Bezirk“ aus Sachsen den in Anlage 1 dieser Ordnung angehängenen Ehrenkodex unterzeichnen, ansonsten ist keine Lizenzvergabe möglich. Weiterhin stellt der JVS sicher, dass im Rahmen fortlaufender Weiterbildungsveranstaltungen der Kampfrichter*innen zur Verlängerung von gültigen Lizenzen ebenso eine Unterzeichnung des in Anlage 1 dieser Ordnung angehängenen Ehrenkodex sichergestellt wird (sofern dieser noch nicht vorliegt), ansonsten ist keine Verlängerung der Kampfrichterlizenz möglich.

In Bezug auf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist §6 dieser Ordnung zu beachten, insbesondere das Fazit aus §6.

Alle Ehrenkodizes werden im DJB Portal bestätigt und verwaltet, der*die Kampfrichterreferent*in besitzt ein Prüf- und Einsichtsrecht.

e) Graduierungsberechtigtenlizenzinhaber*innen

Der JVS stellt sicher, dass alle neuausgebildeten Graduierungsberechtigtenlizenzinhaber*innen (Lizenzvergabe im Verantwortungsbereich des JVS) den in Anlage 1 dieser Ordnung angehängenen Ehrenkodex unterzeichnen, ansonsten ist keine Lizenzvergabe möglich. Weiterhin stellt der JVS sicher, dass im Rahmen fortlaufender Weiterbildungsveranstaltungen zur Verlängerung bzw. Aufrechterhaltung von gültigen Graduierungsberechtigtenlizenzen ebenso eine Unterzeichnung des in Anlage 1 dieser Ordnung angehängenen Ehrenkodex sichergestellt wird (sofern dieser noch nicht vorliegt), ansonsten ist keine Verlängerung bzw. Aufrechterhaltung der Lizenz möglich.

In Bezug auf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist §6 dieser Ordnung zu beachten, insbesondere das Fazit aus §6.

Alle Ehrenkodizes werden im DJB Portal bestätigt und verwaltet, der*die Lehr- und Prüfungsreferent*in besitzt ein Prüf- und Einsichtsrecht.

§ 6 Qualifizierung und Wissensvermittlung

1 Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des JVS kommen auch Beschlüsse und Regeln des Deutschen Judo-Bundes (DJB) im Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis zur Anwendung. Der DJB hat hierzu in der Vergangenheit im Rahmen von Mitgliederversammlungen Änderungen in der DJB-Ausbildungsordnung umgesetzt. Folgende inhaltliche Passagen sind dabei relevant:

Auszüge aus der Ausbildungsordnung des DJB

1.3 Prävention interpersonaler Gewalt und Belästigung

„Auf Grundlage dieser Zielsetzungen wird festgehalten, dass sich der Deutsche Judo-Bund gegen jegliche Form von Gewalt, insbesondere interpersonaler Gewalt und Belästigung, innerhalb und außerhalb des Sports ausspricht. Um Sportlerinnen und Sportler vor möglicher interpersonaler Gewalt und Belästigung zu schützen, können an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Deutschen Judo-Bundes aufgrund dieser Rahmenrichtlinien für Aus- und Fortbildung nur solche Personen teilnehmen, die nicht wegen eines Vergehens oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Urteil oder Strafbefehl verurteilt wurden. Personen, die wegen einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Urteil oder Strafbefehl verurteilt werden, verlieren die auf Grundlage dieser Rahmenrichtlinie erworbenen Lizenzen mit Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung. Bei Personen, gegen die wegen einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird bzw. ein solches Verfahren läuft, ruht jede Lizenz mit Datum der Aufnahme des Ermittlungsverfahrens. Erfolgte die Verurteilung nach Jugendstrafrecht, so ist die Teilnahme an Aus- bzw. Weiterbildung möglich, wenn die Verurteilung länger als 5 Jahre zurückliegt. Der DJB und seine Landesverbände sind berechtigt, bei der begründeten Annahme eines Tatbestandes die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses über die Person zu fordern und abhängig vom Ergebnis die Aus-/Weiterbildung zu verweigern. Wird die verlangte Vorlage nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt, ist die erstmalige oder weitere Teilnahme an einer Aus-/Weiterbildung ausgeschlossen. Bereits gezahlte Ausbildungsbeiträge verfallen zugunsten des DJB.

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen setzt der DJB seine Verpflichtungen aus dem von ihm mitbeschlossenen DOSB-Mitgliederbeschluss zum Schutz vor interpersonaler Gewalt und Belästigung im Sport um.

Alle lizenzierten Trainer im Deutschen Judo-Bund e.V. müssen den DJB-Ehrenkodex und die dazu gehörigen Verhaltensregeln unterschreiben und sind zur regelmäßigen Vorlage eines aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet. Dieses darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein und ist danach für den aktuellen Olympiazzyklus gültig. Bei wiederholter Einsichtnahme in diesem Zeitraum gilt dieses als aktuell. Bei der Anmeldung zu einer Aus-, Fort- und Weiterbildung muss geprüft werden, dass die Einsichtnahme/ Überprüfung im aktuellen Olympiazzyklus stattgefunden hat. Diese Überprüfung kann auch vom Verein erfolgen und bestätigt werden. Landesverbände sind verpflichtet bei Aus- und Weiterbildungen mind. Die vorgegebene Verpflichtung umzusetzen und können auch selbständig strengere Maßnahmen vornehmen.

6. Zulassungsvoraussetzungen

„Bei der Anmeldung zu sämtlichen lizenzwerbenden und lizenzhaltenden Aus- und Fortbildungsstufen ist ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen (siehe 1.3). Dieses darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein und ist danach für maximal im aktuellen Olympiazzyklus gültig. Bei wiederholter Einsichtnahme in diesem Zeitraum gilt dieses als aktuell. Darüber hinaus sind sie zur Anerkennung des DJB-Ehrenkodex und der DJB Verhaltensregeln verpflichtet.“

In der Satzung des DJB ist klar festgelegt, dass der JVS als Mitglied im DJB grundsätzlich nicht berechtigt ist, den Ordnungen des DJB in Landesordnungen zu widersprechen. Daher ist er an die Regelungen, die der DJB in diesem Bereich vorsieht, gebunden. Dies führt dazu, dass der JVS zu allen lizenzwerbenden und lizenzhaltenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sicherstellt, dass von allen Teilnehmenden ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis eingesehen wurde. Die Einsichtnahme wird über den entsprechenden Heimatverein in dessen Verantwortung sichergestellt. Anschließend erfolgt die Meldung der Teilnehmer*innen an den JVS, in

welcher der Heimatverein erklärt, die Einsichtnahme umgesetzt zu haben und dass keine relevanten Einträge enthalten waren.

FAZIT:

Bei allen lizenzerwerbenden und lizenzerhaltenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des JVS ist sicherzustellen, dass von allen Teilnehmenden ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vor Beginn der Maßnahme eingesehen wurde. Dies kann auch durch den Verein gemacht und bestätigt werden, dass keine relevanten Einträge zu verzeichnen waren. Diese Einsichtnahme muss im Olympiazzyklus (also jeweils von Olympischen/Paralympischen Spielen zu Olympischen/Paralympischen Spielen) mindestens einmal umgesetzt werden. Bei der Anmeldung zu einer Aus-, Fort- und Weiterbildung muss daher geprüft werden, dass die Einsichtnahme/Überprüfung im aktuellen Olympiazzyklus stattgefunden hat. Für die Überprüfung der bereits stattgefundenen Einsichtnahme im aktuellen Olympiazzyklus ist der bzw. die jeweilige Dokumentationsverantwortliche (Lehr- und Prüfungsreferent*in, Kampfrichterreferent*in, Geschäftsführer*in, Präsident*in) zuständig. Ist dies bereits in diesem Zeitraum erfolgt, muss eine erneute Einsichtnahme nicht vollzogen werden. Die Dokumentation und Überprüfung erfolgt im DJB Portal.

Dies bezieht sich im JVS auf folgende Maßnahmen:

- Traineraus- und -weiterbildungen
- Kampfrichteraus- und -weiterbildungen
- Sportassistentenausbildungen
- Graduierungsberechtigten-Lizenzaus- und -weiterbildungen

Ausgenommen sind:

- Dan-Konsultationen/-Vorbereitungen und Dan-Prüfungen
- Kata-Weiterbildungen

Damit passt sich der JVS den Bestimmungen des DJB-Schutzkonzeptes an.

2 Inhaltliche Wissensvermittlung

Im Rahmen der eigenen Aus- und Weiterbildung (z.B. Kampfrichter- und Trainerausbildung) verpflichtet sich der JVS zur Qualifizierung und Wissensvermittlung im Themenfeld „Kinder- und Jugendschutz im Sport“ zu folgendem Umfang:

- mind. zwei bis drei Lerneinheiten als Pflichtbestandteil von Trainerneuausbildungen der Lizenzstufe C des JVS
- mind. zwei bis drei Lerneinheiten als Pflichtbestandteil von Kampfrichterneuausbildungen der Lizenzstufe „Bezirk“ des JVS
- nach Bedarf innerhalb jährlicher Sportassistentenausbildungen des JVS
- nach Bedarf innerhalb jährlicher Weiterbildungen für Trainer*innen und/oder Kampfrichter*innen des JVS
- einer regelmäßigen Wissensvermittlung (z.B. Angebot aller zwei Jahre) zu den geltenden Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen für alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen des JVS (vgl. §5a dieser Ordnung)

Die Qualifizierung und Wissensvermittlung wird vordergründig von den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des JVS durchgeführt oder einer anderweitig geeigneten und hinreichend

qualifizierten Person (z.B. mit Qualifikationsnachweis „Multiplikator Kinderschutz im Sport“ des Landessportbundes Sachsen bzw. der Sportjugend Sachsen).

§ 7 Lizenzentzug und Sanktionierungen

Im Falle eines Verstoßes gegen sportethnisch-moralische Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz stehen, ist es wichtig, rechtssichere Sanktionsmöglichkeiten als Verband bereitzuhalten, um diesem Verhalten entschieden entgegenzutreten zu können. Die Satzung des JVS wird durch den § 23 „Rechtsangelegenheiten“ ergänzt. Darin finden sich mögliche vom JVS zu ergreifende Sanktionierungen.

§ 23 Rechtsangelegenheiten

Die Mitglieder des JVS, Sportler und Sportlerinnen, Übungsleiter und Trainer, Kampfrichter und Funktionäre sowie seine Beauftragten und Beschäftigten sind verpflichtet die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des JVS zu beachten und einzuhalten.

Es ist das Ziel des JVS, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten auf Sportanlagen der Mitglieder, sonstigen Trainingsstätten und bei Wettkämpfen.

Wenn eines der Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte schuldhaft gegen die in dieser Satzung oder in den Ordnungen des Verbands festgelegten Sachverhalte und Tatbestände verstößt, können Maßnahmen und Sanktionen ausgesprochen werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist.

Dem von der Maßnahme oder Sanktion betroffenen Mitglied bzw. Sporttreibendem, Amtsinhaber, Beauftragten und Beschäftigten, ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Näheres regeln die Ordnungen des JVS, insbesondere die Rechts- und Strafordnung und die Wettkampfordnung.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Ausschöpfung aller JVS-Instanzen ist ausgeschlossen.

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem JVS gilt Leipzig als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Die Satzung beschreibt dabei das Verfahren und verweist im Übrigen auf die Ordnungen, insbesondere die Rechts- und Strafordnung, des JVS. Diese sollte aktualisiert auf die Formulierungen der Satzung angepasst sein und das detaillierte Verfahren sowie die Sanktionen regeln.

§ 8 Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Der verantwortungsbewusste und vertrauensvolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen liegen JVS und JJS im Rahmen der eigenen Maßnahmen, die sie verantworten, besonders am Herzen.

Aus diesem Grund formuliert der JVS allgemeine Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die es innerhalb der Maßnahmen des JVS einzuhalten gilt (vgl. Anlage 2). Davon abweichende Ausnahmeregelungen sind von den jeweiligen Personen beim Vorstand des JVS vorzutragen, zu erläutern und mit dessen Zustimmung umsetzbar.

Die Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Judo-Verband Sachsen e. V. (vgl. Anlage 2) gelten für den Personenkreis der haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des JVS im Sinne der Zusammenstellung laut §5a und §5b dieser Ordnung. Dieser Personenkreis ist über die Beachtung der Verhaltensregeln im Zuge der Unterzeichnung des Ehrenkodex (vgl. Anlage 1) zu unterrichten.

Alle Beteiligten achten persönliche Grenzen und tragen zu einem Klima gegenseitiger Grenzachtung und Wertschätzung bei.

§ 9 Vorgehen im Verdachtsfall + Beratungsangebote

Sollte es in der Verbandsarbeit des JVS zu einem Verdachtsfall kommen, bildet der Handlungsfaden der Sportjugend Sachsen im Landessportbund Sachsen eine wesentliche Orientierung für das weitere Vorgehen (vgl. Homepage des LSB). Die jeweiligen Schritte sind mit dem Vorstand des JVS abzusprechen. Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten stehen dem Vorstand des JVS beratend zur Seite. Darüber hinaus kann auch der Einbezug der Kinder- und Jugendschutzkommission in Betracht kommen, sofern dies für notwendig eingeschätzt wird.

Weitere einzubeziehende Beratungs- und Unterstützungsangebote werden auf der Webseite des JVS mit aufgenommen und abgebildet. Sie bieten möglichen Betroffenen Anlaufstellen zur Beratung und helfen Vereinen und Verantwortungsträger*innen weiter. Dabei sind vor allem aufzuführen:

- Nummer gegen Kummer: <https://www.nummergegenkummer.de/>
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch: <https://nina-info.de/telefon-beratung>
- Landessportbund Sachsen: <https://www.sport-fuer-sachsen.de/kinderschutz>
- Kinderschutzbund Sachsen: <https://kinderschutzbund-sachsen.de/>
- Opferhilfe Sachsen: <https://www.opferhilfe-sachsen.de/>
- Anlaufstelle Safe Sport: <https://ansprechstelle-safe-sport.de/>
- Anlauf gegen Gewalt: <https://anlauf-gegen-gewalt.org/> (Athleten Deutschland)

Sämtliche Informations- und Beratungsangebote sind zudem über die Seiten des Landessportbundes und der Sportjugend Sachsen abrufbar:

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/sportjugend-sachsen/jugendarbeit/beratungsangebote-kinderschutz>

§ 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Kinder- und Jugendschutzordnung inklusive der beigefügten Anlagen wurde vom Hauptausschuss des JVS am 11.05.2026 beschlossen und ist ab 15.05.2026 gültig. Die darin enthaltenen Bestimmungen gelten ab diesem Zeitpunkt als verbindlich in der Umsetzung.

Anlage 1: Ehrenkodex im Judo-Verband Sachsen e. V.

Für alle ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Tätigen im Judo-Verband Sachsen und seinen ihm angeschlossenen Judovereinen in Sachsen

Hiermit verspreche ich,
(Bitte in Druckschrift)

_____ *Name und Funktion*

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets am Entwicklungsstand mir anvertrauter Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder-/jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Play handeln. Ich kenne die Judo-Werte und verhalte mich entsprechend.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene, beim Judo-Verband Sachsen oder beim Verein. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen des Judo-Sport und dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes und habe die 10 Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im JVS zur Kenntnis und Beachtung erhalten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2: Verhaltensregeln

für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Judo-Verband Sachsen e. V.

Für alle Personen, denen Kinder und Jugendliche in der Verbandsarbeit zur Betreuung und Beaufsichtigung anvertraut werden, gelten folgende Verhaltensregeln:

1 Verantwortungsbewusstsein

Mit meiner Tätigkeit im Judo-Verband Sachsen übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich nehme die mir übertragene Aufsichtspflicht ernst und handle bewusst in dem Sinne, Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden bzw. abzuwenden. Ich werde das mir Mögliche tun, um sie vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art zu schützen. Selbstverständlich handle ich stets unter Beachtung aktuell gültiger Jugendschutzvorschriften.

2 Transparenz

Im Umgang mit Minderjährigen schaffe ich die größtmögliche Transparenz, um Sicherheit zu geben und Vertrauen zu bilden. Ich nutze das „Sechs-Augen-Prinzip“ * oder ersatzweise das „Prinzip der offenen Tür“ ** in allen Situationen, besonders bei: Einzeltrainings, Fahrten zum Training/Wettkampf, Trainingslagern usw.

3 Körperkontakt

Den Körperkontakt (Hilfestellungen, Trösten, Gratulationen etc.) beschränke ich auf das aus sportlicher und pädagogischer Sicht angebrachte Maß und achte darauf, dass er von den Minderjährigen gewollt und ihnen nicht unangenehm ist. Die individuelle Grenze der einzelnen Person respektiere ich. Ich achte die persönlichen Grenzen aller Kinder und Jugendlichen und trage zu einem Klima gegenseitiger Grenzachtung und Wertschätzung bei.

4 Duschen + Umkleiden

Ich ziehe mich nicht mit den minderjährigen Sportlerinnen oder Sportlern gemeinsam um und gehe auch nicht mit ihnen zusammen duschen. Ist ein Betreten der Umkleidekabinen erforderlich, sollte es nur durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Ich klopfе vorher an und bitte die Minderjährigen, sich etwas überzuziehen. Wenn es keine separaten Umkleidemöglichkeiten für die Betreuungspersonen gibt, nutze ich möglichst die Umkleidekabine als Wechselkabine vor oder nach den Sportlern.

5 Übernachtungssituationen

Bei Übernachtungen (im Rahmen von Trainingslagern oder Wettkampffahrten) schlafe ich grundsätzlich nicht im selben Zimmer wie die minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Mädchen und Jungen werden grundsätzlich getrennt untergebracht. Beim Betreten der Schlafräume achte ich auf die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört auch das Anklopfen.

6 Mitnahme in den Privatbereich

Ich nehme keine Kinder und Jugendlichen, für die eine Aufsichtspflicht im Rahmen meiner Tätigkeit im Judo-Verband Sachsen besteht, allein in meinen privaten Bereich (Haus/Wohnung, Garten, Boot etc.) mit, wenn es keine diesbezügliche Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten gibt. Maßnahmen mit Übernachtung finden nicht in meinem Privatbereich statt.

7 Gleichbehandlung der Sportler*innen

Alle Sportlerinnen und Sportler behandle ich gleich. Meine Zuwendung und Aufmerksamkeiten (Geschenke, Belohnungen etc.) überschreiten das pädagogisch sinnvolle Maß nicht und werden gleich und nachvollziehbar unter allen mir anvertrauten Minderjährigen verteilt.

8 Kommunikation

Die Kommunikation (besonders in schriftlicher Form) mit den Kindern und Jugendlichen sollte sich inhaltlich auf Themen konzentrieren, die den Sportbetrieb betreffen. Ich teile keine privaten Geheimnisse mit Minderjährigen. Die Kommunikation führe ich möglichst immer mit der ganzen Gruppe oder bei Themen, die nur einzelne Sportler*innen betreffen, unter Mitwissen deren Sorgeberechtigten.

9 Datenschutz sowie Bild- bzw. Videomaterial

Mit den privaten Daten der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gehe ich verantwortungs- und vertrauensvoll um und gebe diese grundsätzlich nicht für gewerbliche Zwecke oder ähnliches weiter, es sei denn es besteht eine diesbezügliche Absprache mit den Sorgeberechtigten. Ebenso fertige ich keine Aufnahmen von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern in unangemessenen Situationen (Bekleidung/Posen) an oder verbreite gegen deren Willen oder den Willen der Sorgeberechtigten Bild- und Videomaterial. Die aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen nach Bundesdatenschutzgesetz halte ich gewissenhaft ein.

10 Einschreiten + Melden im Konflikt- und Verdachtsfall

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität, deshalb schreite ich im akuten Gefährdungsmoment aktiv ein. Sollte ich Kenntnis davon erlangen, dass innerhalb des Judo-Verbandes Sachsen gegen diese Regeln verstoßen wird, oder es Anhaltspunkte geben, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, wende ich mich vertrauensvoll an meine Ansprechperson bzw. den Kinderschutzbeauftragten des JVS.

*„Sechs-Augen-Prinzip“ = möglichst nie mit Schutzbefohlenen allein sein; d.h. zweite Person einbeziehen

** „Prinzip der offenen Tür“ = alle Türen bis zur Eingangstür sind grundsätzlich offen zu lassen